

Satzung

**über die Erhebung von Kostenersatz
für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Kamen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom**

Gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S 886) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Kamen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Sicherstellung des Brandschutzes, die Hilfeleistung sowie der Katastrophenschutz nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Kamen verlangt gem. § 52 BHKG Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten,
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 4 und 8.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kamen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 27 Abs. 1 & 2 BHKG können gemäß § 52 Abs. 5 S. 2 BHKG Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den §§ 4 und 8.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Personal-, Fahrzeug-, und Sachkosten für die Leistungen nach §§ 2 und 3 bemessen sich nach der Zeit der Inanspruchnahme des Personals und der Fahrzeuge und Sachmittel.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die ¼ Stunde. Jede angefangene ¼ Stunde gilt als volle ¼ Stunde.
- (3) In den Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) In Fällen des § 3 hinsichtlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen beginnt die Zeiteinheit eine ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine ½ Stunde nach dem Ende der Veranstaltung. In allen übrigen Fällen des § 3 berechnet sich die Zeiteinheit nach dem Beginn und Ende der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.
- (5) Für Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.

- (6) Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (7) Reinigungskosten werden gesondert berechnet, soweit sie nicht bereits in den Kostensätzen enthalten sind.
- (8) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 gewährt wurde.

§ 5

Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Kamen kostenpflichtigen Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren werden den Zahlungspflichtigen im Sinne des § 7 in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfeorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und /oder Hilfeorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfeorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 7

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brand-sicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, beantragt oder beantragen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 **Höhe des Kostenersatzes und Entgeltes**

Die Höhe des Kostenersatzes und Entgeltes gemäß §§ 2, 3 und 4 bestimmt sich nach dem Kostenersatz- und Entgelttarif (Anlage zu dieser Satzung), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass**

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltanspruch gemäß §§ 2 und 3 entsteht mit Beendigung der kostenersatz- bzw. entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Die Zahlung des Kostenersatzes und die Entrichtung des Entgelts kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte bedeuten würde.
- (3) Vom Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die Kostenersatzpflichtige oder der Kostenersatzpflichtige oder die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte der freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen in der Fassung vom 08.11.2012 außer Kraft.